Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9081**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
   – Drucksache 14/5969 –

   Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

2) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Uwe Hiksch, Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS**
   – Drucksache 14/6796 –

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

3) **zu dem Antrag der Abgeordneten Hartmut Schauerte, Dagmar Wöhrl, Kurt-Dieter Grill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
   – Drucksache 14/7614 –

   Fairen Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt effektiv und effizient sichern

4) **zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Uwe Hiksch, Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS**
   – Drucksache 14/6795 –

   Zugangsverordnung für Stromnetze erlassen

A. Problem

Weitere Liberalisierung des Gasmarktes und vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

B. Lösung

1) Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5969 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

2) Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6796 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

3) Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/7614 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

4) Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/6795 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Gaspreise.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5969 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird gestrichen.

b) Folgender neuer Wortlaut wird eingefügt:

‚§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 8. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“ ‘

2. Nummer 4 (§ 6a EnWG – Zugang zu den Gasversorgungsnetzen –) wird wie folgt geändert:

a) § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 (Bundesanzeiger Nr. 87b vom 14. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

b) § 6a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „des Artikel 25“ wird durch die Angabe „des Artikels 25“ ersetzt.

c) § 6 a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Absatz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Abs. 2 Satz 3a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen.“

d) § 6a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen. Auf Anfrage sind Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.“

e) In § 6a Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Gas bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.“

3. Folgende Nummer 6 (§ 10 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht –) wird eingefügt:

‚6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „30 Kilowatt“ durch die Angabe „50 Kilowatt“ ersetzt.‘

4. Folgende Nummer 7 (§ 11 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen –) wird eingefügt:

‚7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ die Wörter „die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und“ eingefügt.‘

5. Folgende Nummer 8 (§ 13 Abs. 1 EnWG – Wegenutzungsverträge –) wird eingefügt:

‚8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.‘

6. Folgende Nummer 9 (§ 14 EnWG – Konzessionsabgaben –) wird eingefügt:

‚9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbaren“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe“ die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde,“ eingefügt.‘

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (§ 2 – Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten –) erhält folgende Fassung:

„§ 2
Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Netzzugang für Elektrizität, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden soll, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität geliefert werden soll.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Elektrizitätsmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf. In diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten gelten.“

(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. § 3 wird aufgehoben.“

III.1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

‚Artikel 3
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

2. den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/6796 abzulehnen,

3. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/7614 abzulehnen,

4. den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/6795 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Volker Jung (Düsseldorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf)

I.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung – **Drucksache 14/5969** – wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001, der **Gesetzentwurf** der Fraktion der PDS – **Drucksache 14/6796** – und der **Antrag** der Fraktion der PDS – **Drucksache 14/6795** – in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 und der **Antrag** der Fraktion der CDU/CSU – **Drucksache 14/7614** – in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 jeweils dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5969 wurde darüber hinaus dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 7614 – wurde ferner dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 – in seiner 82. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und beschlossen, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, da der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie die Beratung dieser Vorlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 – in seiner 66. Sitzung am 10. Oktober 2001 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einer Stimme aus der Fraktion der FDP sowie der Fraktion der PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und einer Stimme aus der Fraktion der FDP, gefasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6796 – in seiner 82. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und beschlossen, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, da der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie die Beratung dieser Vorlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7614 – in seiner 82. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und beschlossen, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, da der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie die Beratung dieser Vorlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7614 – in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gefasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6795 – in seiner 82. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und beschlossen, auf eine mitberatende Stellungnahme zu verzichten, da der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie die Beratung dieser Vorlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen hatte.

III.

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 – ist es, den Gasmarkt weiter zu liberalisieren und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umzusetzen. Dazu soll der bestehende energiewirtschaftsrechtliche Ordnungsrahmen für die Gaswirtschaft durch entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ergänzt werden. Die Ergänzungen beziehen sich vor allem auf die Netzdefinition und den Netzbetrieb, auf das Netzzugangsrecht, auf die Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang, die Trennung der Rechnungslegung und eine Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten. Kernpunkt der Regelung ist, dass für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bzw. Gasversorgungsunternehmen künftig die Verpflichtung gelten soll, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Netzen zu gewähren.

Wesentliches Anliegen des Antrags der Fraktion der CDU/CSU ist die Einführung einer auf drei Jahre befristeten sofortigen Vollziehbarkeit von Kartellamtsentscheidungen bezüglich missbräuchlicher Netzzugangsverweigerung und missbräuchlicher Netznutzungsentgelte sowie einer zeitlich befristeten Beweislastumkehr. Auch sollen nach den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU alle wettbewerbsrelevanten behördlichen Aktivitäten bei den Kartellbehörden institutionell gebündelt werden.

Über den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/6796 und den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/6795 soll an die Stelle des bisherigen verhandelten Netzzugangs eine rechtsverbindliche Regulierung in Form einer Zugangsverordnung für Stromnetze treten, die durch eine unabhängige Behörde – die durch den Gesetzentwurf zu schaffende Regulierungsbehörde – kontrolliert und durchgesetzt werden soll.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 24. September 2001 und am 13. Mai 2002 zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Ausschuss brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag (Anlage) ein, der die in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Änderungen enthält. Ferner brachten die Fraktionen der CDU/CSU und

FDP Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein.

IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 –, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7614 – sowie den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion der PDS – Drucksachen 14/6796 und 14/6795 – in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mehrheitlich, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 405/14 abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mehrheitlich, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Tischvorlage) abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 – in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Anlage) zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss ferner mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6796 – und des Antrags der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6795 – zu empfehlen. Der Beschluss wurde jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7614 – zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS gefasst.

Berlin, den 15. Mai 2002

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Anlage

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss-Drucksache

Tischvorlage (Neu)

Bezug: 81. Sitzung Top 1
TO: am 15. Mai 2002

Berlin, 14. Mai 2002

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/5969 –

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. **Zu Nr. 1 Buchstabe a)** (§ 2 Abs. 3 EnWG – Netzdefinition –) wird in der Begründung an den ersten Absatz folgender neuer Satz 5 angehängt:

   „Es wird davon ausgegangen, dass dies den kommerziellen Zugang zu allen freien Speicherkapazitäten einschließt, wie im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung Erdgas vom 15. März 2001 vorgesehen."

   Begründung:

   Der kommerzielle Speicherzugang zu freien Speicherkapazitäten auf Basis veröffentlichter wesentlicher geschäftlicher Bedingungen ist für wettbewerbliche Aktivitäten am Gasmarkt von hoher Bedeutung und ergibt sich aus dem Postulat der Gleichbehandlung verbundener Unternehmen mit Wettbewerbern.

2. **Nr. 3** wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird gestrichen.

   b) Folgender neuer Wortlaut wird eingefügt:

   „§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die" die Wörter "guter fachlicher Praxis entsprechen und" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 8. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Im übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“ “

Begründung:

Zu a)

Die Änderung ist entbehrlich, weil die Umbenennung in Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie inzwischen durch Artikel 153 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) durchgeführt worden ist.

Zu b)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 6 Abs. 1 werden die Bedingungen näher konkretisiert, zu denen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzbetreiber) den Netzzugang einzuräumen haben. Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 1 schloss nicht aus, dass ein Netzbetreiber von internen wie externen Netzkunden gleichermaßen unangemessene Bedingungen forderte. Dem wird durch die zusätzliche Anforderung nach einer „guten fachlichen Praxis“ vorgebeugt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „guten fachlichen Praxis“ wird durch die Verweisung im neu gefassten § 6 Abs. 1 Satz 4 auf die Kriterien des § 6 Abs. 2 EnWG und, befristet bis zum 31. Dezember 2003, durch die Verweisung im neuen § 6 Abs. 1 Satz 5 auf die existierende Verbändevereinbarung Strom konkretisiert. Deren jüngste Fortentwicklung zum 1. Januar 2002, die am 13. Dezember 2001 paraphiert und inzwischen von den beteiligten Verbänden unterzeichnet wurde, hat den Netzzugang nochmals verbessert und insbesondere den Lieferantenwechsel auch für Privatkunden vereinfacht. Strukturklassen schaffen Transparenz über Preise des Netzzugangs und über Ursachen etwaiger Unterschiede. Dies rechtfertigt im Rahmen einer normkonkretisierenden Verweisung eine Vermutung für eine gute fachliche Praxis. Die Vermutungsregelung wird entsprechend der Laufzeit der Verbändevereinbarung bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Der Anforderung guter fachlicher Praxis kann grundsätzlich auch durch eine von der Verbändevereinbarung abweichende Gestaltung der Netzzugangsbedingungen entsprochen werden. Umgekehrt kann bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine Abweichung von der Verbändevereinbarung geboten sein. Bei ihrer Einhaltung wird in der Regel die Übereinstimmung mit guter fachlicher Praxis vermutet. Damit wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht.

Die Strukturklassenzuordnung nach der Verbändevereinbarung soll die Anwendung des Vergleichsmarktprinzips erleichtern, den vergleichenden Leistungswettbewerb zwischen den Netzbetreibern stärken und somit nachhaltige Effizienzanreize setzen. Andererseits kann der Netzbetreiber

zur sachlichen Rechtfertigung höherer Preise ggf. auch höhere Kosten im Rahmen der Grundsätze der Verbändevereinbarung nachweisen.

Die Vermutung zugunsten einer „guten fachlichen Praxis“ beinhaltet keine ausschließliche Zuweisung der Mess- und Regeltechnik an die Netzbetreiber. Der Markt für derartige Dienstleistungen muss insbesondere für Innovationen offen bleiben. Die Übernahme solcher Messdienstleistungen kann grundsätzlich auch weiterhin frei vereinbart werden, soweit nicht die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 gilt. Aber auch für den Bereich der bisherigen Tarifkunden wird im Rahmen der Novellierung der AVBEltV eine Öffnung für von einer Beauftragung des Netzbetreibers abweichende Vereinbarungen angestrebt.

Satz 6 stellt klar, dass die Vermutung guter fachlicher Praxis in aller Regel einen möglichen Missbrauchsvorwurf im Sinne des § 19 Abs. 4 und des § 20 Abs. 1 und 2 GWB entkräftet. Jenseits der Reichweite der normkonkretisierenden Wirkung der Verbändevereinbarung bleiben die kartellrechtlichen Missbrauchsregeln unberührt.

3. **Nr. 4** (§ 6a EnWG – Zugang zu den Gasversorgungsnetzen –) wird wie folgt geändert:

a) § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Durchleitung zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die“ die Wörter „guter fachlicher Praxis entsprechen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Bedingungen guter fachlicher Praxis im Sinne des Satzes 1 dienen der Erreichung der Ziele des § 1 und der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Bei Einhaltung der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 (Bundesanzeiger Nr. 87b vom 14. Mai 2002) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Im übrigen bleiben § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

Begründung:

Die Begründung zu Nr. I.2 (Änderung des § 6 Abs. 1 EnWG) gilt sinngemäß.

b) § 6a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „des Artikel 25“ wird durch die Angabe „des Artikels 25“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Notwendigkeit zur Prüfung der Zumutbarkeit ergibt sich aus Absatz 3 Satz 1 und nicht aus Absatz 3 Satz 2. Die zweite Änderung bezweckt die Einfügung des grammatisch erforderlichen Genitivs.

c) § 6a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugangs nach Ab-

satz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Absatz 2 Satz 3a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach dem Regierungsentwurf gehören ausweislich der Definition des § 2 Abs. 3 vorgelagerte Rohrnetze nicht zu den Gasversorgungsnetzen. Folglich bleibt zweifelhaft, ob § 6a Abs. 1 und 2 auch auf vorgelagerte Rohrnetze anwendbar ist. § 6a Abs. 5 verweist lediglich auf Verweigerungsgründe des Netzzugangs.

Die Gasrichtlinie sieht die wettbewerbliche Öffnung auch der vorgelagerten Rohrnetze zwingend vor. Es muss deshalb klargestellt werden, dass auch vorgelagerte Rohrnetze grundsätzlich (mit der Einschränkung der Verweigerungsgründe des § 6a Abs. 2 und nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 lit. a bis d der Gasrichtlinie) nach dem System des verhandelten Netzzugangs diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind.

d) § 6 a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang und die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen. Auf Anfrage sind Angaben über die für die Dauer des begehrten Netzzugangs nutzbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe zu machen sowie ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann."

Begründung:

Gemäß Abs. 6 müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang veröffentlichen, damit Dritte beurteilen können, unter welchen Bedingungen sie Zugang zum Netz erhalten. Zu den wesentlichen geschäftlichen Bedingungen gehören insbesondere Preise, Tarifstrukturen für die Netznutzung und aktuelle Netzkarten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Ferner sollen im Internet regelmäßig aktualisierte Angaben über die Kapazitätssituation an den für den Netzzugang wesentlichen Einspeisepunkten der Gasversorgungsnetze und der Erdgasspeicher gemacht werden. Die Darstellung der Kapazitätssituation kann z. B. im Wege einer indikativen Anzeige insbesondere der nutzbaren Durchleitungskapazität, der absehbaren Engpässe und der bestehenden Engpässe erfolgen. Angaben über die verfügbaren Kapazitäten und absehbaren Engpässe sind auf Anfrage unverzüglich zu machen. Dieses gilt allerdings nur insoweit, als das anfragende Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Ein derartiges Interesse ist insbesondere dann regelmäßig gegeben, wenn eine konkrete Transportabsicht vorliegt.

Die sich aus der Veröffentlichung dieser Angaben bzw. die sich aus der unverzüglichen Beantwortung von Anfragen ergebende Transparenz der Netzzugangsbedingungen soll der Verhinderung von Diskriminierungen dienen und einen reibungslosen Netzzugang sicherstellen. Dem trägt die Anpassung in Satz 3 an den Wortlaut des Artikels 7 Absatz 3 und des Artikels 10 Absatz 3 der Gasrichtlinie Rechnung.

e) In § 6 a Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Gas bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage."

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung in § 6a Abs. 8 EnWG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nur zum Erlass einer Verordnung zur Gestaltung von Verträgen und zur Bestimmung von Kriterien zur Berechnung von Durchleitungsentgelten. Die Errichtung einer Regulierungsbehörde bedarf dagegen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage. Die Entscheidung hierüber trifft der Deutsche Bundestag.

4. **Folgende Nr. 6** (§ 10 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht –) wird eingefügt:

„6. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „30 Kilowatt“ durch die Angabe „50 Kilowatt“ ersetzt“.

Begründung:

Anpassung an die Regelung für kleine KWK-Anlagen in § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092).

5. **Folgende Nr. 7** (§ 11 Abs. 2 EnWG – Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen –) wird eingefügt:

„7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ die Wörter „die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und“ eingefügt“.

Begründung:

Bei der Belieferung von Kunden mit Energie durch „andere Unternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG verbleiben aufgrund des fortbestehenden Netzanschlusses und dessen Nutzung Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem Netzbetreiber. Für die Ausgestaltung solcher Verträge gibt es derzeit keine speziellen rechtlichen Vorgaben. Die geltenden Vorschriften der AVBEltV und AVBGasV sind auf die Versorgung von Tarifkunden durch den Netzbetreiber ausgerichtet.

Diese Rechtslage veranlasst die einzelnen Netzbetreiber, für ihren Bereich jeweils eigene Vertragswerke zu entwickeln. Dies kann aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern zu unzumutbaren Erschwernissen bei der Vertragsabwicklung führen, soweit diese von deutschlandweit tätigen Energieanbietern vorgenommen wird. Außerdem haben in der Vergangenheit einzelne Netzbetreiber Vertragsklauseln gefordert, deren rechtliche Zulässigkeit in Zweifel gezogen werden musste. Deshalb ist die Möglichkeit einer Regelung der Bedingungen des Netzanschlusses und dessen Nutzung durch Verordnung für alle an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden und damit für alle durch die Anschlusspflicht des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Begünstigten zu schaffen. Die geltende Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 2 EnWG erlaubt dies nicht.

6. **Folgende Nr. 8** (§ 13 Abs. 1 EnWG – Wegenutzungsverträge –) wird eingefügt:

„8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.“

Begründung:

Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden das Recht, den Abschluss von Wegenutzungsverträgen in dem gesetzlich umschriebenen Fall abzulehnen, nur gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nicht aber gegenüber Gasversorgungsunternehmen zuzubilligen. Eine Korrektur des Gesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

7. **Folgende Nr. 9** (§ 14 EnWG – Konzessionsabgaben –) wird eingefügt:

„9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbaren“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe“ die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde,“ eingefügt.“

Begründung:

Mit dem am 29. April 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlicher Weise geändert worden. Um das Konzessionsabgabeaufkommen für die Gemeinden zu erhalten, ist das Konzessionsabgaberecht mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. II S. 1669) an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ergänzende und eindeutige Klarstellungen erforderlich sind, um die gewollte Gesetzesanwendung sicherzustellen und damit das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu a)

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung geboten, dass die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 die Regelung des § 2 Abs. 8 KAV abdeckt. Hier sind aufgrund der Besonderheit der Lieferbeziehung Zweifel denkbar. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte bereits in seiner Beschlussempfehlung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (Bundesratsdrucksache 358/1/99 vom 28. Juni 1999) eine Anpassung von § 14 gefordert.

Das 1998 novellierte Energierecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebiets ihre Interessen durch Einschaltung eines Verteilerunternehmens bündeln. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. II S. 1669) wurde u. a. § 2 Abs. 8 KAV eingefügt, der die Konzessionsabgabezahlung für diese neue Fallgruppe der Weiterverteilung regelt. § 14 Abs. 1 als Verordnungsermächtigung knüpft die Abgabepflicht an eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mittels Benutzung öffentlicher Wege. Betrachtet man die bei der Weiterverteilung gegebenen bilateralen Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten (Lieferant – Weiterverteiler – Letztverbraucher) isoliert, könnte man argumentieren, dass die gesetzliche Beschreibung des abgabepflichtigen

Versorgungsverhältnisses auf diese Versorgungsvariante nicht passt. Erst eine zusammenfassende Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung von Gesetzesziel und Sinnzusammenhang führt dazu, die Versorgung über Weiterverteiler unter § 14 Abs. 1 zu subsumieren. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten. Zu diesem Zweck wurde so weit wie möglich die Formulierung des § 2 Abs. 8 KAV übernommen. Da die Konzessionsabgabe in erster Line an die Benutzung der öffentlichen Wege anknüpft, bezieht sich die Abgabepflicht auf die Lieferbeziehung von Energieversorgungsunternehmen zum Weiterverteiler.

Zu b)

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Schuldner der Konzessionsabgabe auch im Durchleitungsfall der Wegerechtsinhaber ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, da ausschließliche Grundlage der Abgabepflicht der Wegenutzungsvertrag ist und damit der Durchleiter als Schuldner ausscheidet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Andernfalls sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die zu einer Schmälerung des Abgabeaufkommens führen können. Im Einklang mit dem Vorstehenden sind danach Konzessionsabgaben für durchgeleiteten Strom auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Konzessionsvertrag wie bei einer entsprechenden Lieferung durch den Partner des Konzessionsvertrags zu zahlen. Dieses Ergebnis ist auch sach- und praxisgerecht. Die Städte und Gemeinden können nicht mit jedem der zahlreichen Versorger und Durchleiter verhandeln und abrechnen oder das Inkassorisiko tragen.

§ 2 Abs. 6 KAV stellt daran anknüpfend klar, dass eine Umlegung der Abgabe auf das Durchleitungsentgelt zulässig ist.

Zu c)

Klarstellung des Gewollten.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. **Nr. 2** (§ 2 – Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten –) erhält folgende Fassung:

„§ 2
Schutzklausel bei Elektrizitätsimporten

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Netzzugang für Elektrizität, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden soll, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität geliefert werden soll.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Elektrizitätsmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle bedarf. In diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten gelten.“

(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

Begründung:

Angesichts des mit rund 80 % hohen Importanteils ist eine Reziprozitätsklausel für Gas entbehrlich.

Mit der Änderung in Abs. 2 Satz 2 wird die im Falle des Erlasses einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu erteilende Genehmigung einer Bundesoberbehörde zugewiesen. Wegen des Sachzusammenhangs mit der Prüfung langfristiger Einfuhrverträge ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgesehen.

Mit Abs. 4 wird der Erlass einer Verordnung nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 auch von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig gemacht. Absatz 4 Satz 3 sieht die Ablehnung oder Änderung der Rechtsverordnung durch den Deutschen Bundestag vor; im Fall der Änderung handelt es sich um einen „unechten Änderungsvorbehalt“.

2. **Folgende Nr. 3** wird eingefügt:

„3. § 3 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die sogenannte Braunkohleschutzklausel ist aufzuheben, weil es des Instruments nicht mehr bedarf.

Ziel der Braunkohleschutzklausel war die Stabilisierung der ostdeutschen Braunkohleverstromung. Damit wurde der besonderen Rolle der Braunkohle Rechnung getragen, der für die sichere Energieversorgung in den neuen Ländern, für den Erhalt von Arbeitsplätzen und wegen erheblicher Investitionen und Kapitaldienstleistungen eine zentrale Bedeutung zukommt. Auch auf lange Sicht gehört die ostdeutsche Braunkohle im liberalisierten Strommarkt zum Rückgrat einer sicheren Stromerzeugung. Diese energie- und arbeitsmarktpolitischen Ziele bleiben uneingeschränkt erhalten. An die Stelle der Braunkohleschutzklausel ist jedoch inzwischen eine vertragliche Zusage der HEW gegenüber der Bundesregierung zur langfristigen Sicherung der Braunkohleverstromung in den neuen Ländern getreten. Damit kann die ostdeutsche Stromwirtschaft vollständig in den liberalisierten Strommarkt integriert werden.

III.1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen.“ “

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung:

Zu 1.

Die Praxis zeigt, dass im Bereich der kartellbehördlichen Kontrolle von missbräuchlichen Behinderungen bei der Gewährung des Zugangs zu Strom- und Gasnetzen das Bedürfnis nach einer besseren und rascheren Wirksamkeit der Missbrauchsaufsicht besteht. Die sofortige Vollziehbarkeit behördlicher Verfügungen in diesem Bereich soll bewirken, dass Netzbetreiber, die sich missbräuchlich verhalten, nicht allein durch langjährige Rechtsstreitigkeiten Wettbewerber erfolgreich vom Marktzutritt abhalten können. Entsprechende Regelungen haben sich im Bereich der Telekommunikation bewährt (§ 80 TKG). Die Stellung der Kartellbehörden, die im Bereich der Missbrauchsaufsicht die Hauptlast bei der Durchsetzung des Anspruchs auf diskriminierungsfreien Netzzugangs tragen, ist daher zu stärken.

Für den Netzbetreiber ist mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung keine unzumutbare Belastung verbunden. Die Kartellbehörden sind nach § 65 Abs. 3 GWB gehalten, die Vollziehung auszusetzen, wenn diese für den Netzbetreiber eine unbillige Härte darstellen würde und die Vollziehung nicht durch das öffentliche Interesse geboten ist. Der Netzbetreiber wird in seinen Rechtsmitteln nicht beschränkt, da auf seinen Antrag hin das Beschwerdegericht nach § 65 GWB die aufschiebende Wirkung anordnen kann, falls die sofortige Gewährung des Netzzugangs für ihn entweder eine unbillige Härte bedeutet oder das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung hat.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit berührt nicht das Recht der Netzbetreiber, im Interesse der Energieversorgungssicherheit gesetzlich vorgesehene Netzzugangsverweigerungsrechte (z. B. im Zusammenhang mit Take-or-pay-Verpflichtungen) auszuüben.

Zu 2.

Folgeänderung

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333